

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 30

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVIII. Jahrgang.

Basel.

XVIII. Jahrgang. 1872.

Nr. 30.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Sigg.

Inhalt: Militär-Gesetzgebung und Militärgerichtspflege. (Schluß.) — Die Wehrkraft des Osmanischen Reiches und seiner Vasallen-Staaten Egypten, Tunis und Tripolis. — Kreisreiben des eidg. Militärdepartements. — Ausland: Oestreich: Vom Pionnier-Regimente. Zeltlager auf der Fürstenallee. Preußen: Verwerthung der gemachten Kriegserfahrungen. Rußland: Beabsichtigte Veränderungen des Avancement-Modus.

Militär-Gesetzgebung und Militär- Gerichtspflege.

(Schluß.)

Bei den Schweizern waren ähnliche Formen im Gebrauch. Die Venner (und später der Profoß) traten hier als öffentliche Ankläger und Staatsanwälte auf.

Es muß wohl als eine Merkwürdigkeit betrachtet werden, daß viele der Formen des mittelalterlichen Militär-Gerichtsverfahrens sich in den deutschen stehenden Heeren erhalten haben. Doch ist dieses nur mit den Formen, nicht mit dem Wesen der Fall.

Nach dem Buchstaben der Reglements soll in den deutschen Heeren der Soldat nur durch seine Kameraden gerichtet werden, ein Vorrecht, welches mehr illusorisch als vortheilhaft ist. Fürsichtige Justiz-Beamtete leiten in deren Namen das Gerichtsverfahren und die Geschworenen und Richter sind mehr stumme Zeugen und eher dazu da, Erstere gegen Verantwortung zu schützen, als selbstständig zu urtheilen.

Das Militär-Gerichtsverfahren, welches bis in den letzten Jahren in der österreichischen Armee gebräuchlich war, war das Inquisitorische und kann als ein wahres Denkmal vergangener Zeit bezeichnet werden. Jedes Regiment hatte seine eigene Gerichtsbarkeit. Der Auditor war Untersuchungsrichter, Ankläger, Vertheidiger und Richter in einer Person. Das Gerichtspersonal bestand aus je zwei Mann von jeder Charge, als 2 Soldaten, 2 Gefreite, 2 Corporale, 2 Feldwebel, 2 Leutenants, 2 Hauptleute und ein Major als Präses. Die Mehrzahl der Beisitzer gehörten daher den untern Chargen an und bis die Offiziere, der intelligentere Theil, zum Abgeben ihres Votums kamen, war die Sache bereits entschieden.

Das Verfahren ist geheim und ohne Debatten. Dem Angeklagten ist kein Vertheidiger gestattet. Der Regiments-Inhaber hat das Begnadigungs- und Bestätigungsrecht, ohne durch gesetzliche Bestimmungen gebunden zu sein. Wenn man aber Einzelnen zu viel Macht erteilt, so darf man nicht erstaunen, wenn Mißbräuche vorkommen. Ein weiterer Nachtheil ist es, daß in Oestreich die Auditore in vielen Beziehungen von ihren Regiments-Commandanten (besonders in Bezug auf das Avancement) sehr abhängig sind. Dadurch sind alle Regimentsangehörigen der Willkür des Regiments-Commandanten anheimgegeben. Es widerspricht auch allen Grundsätzen der Militär-Hierarchie, Untergebene zu Richtern ihrer Vorgesetzten zu bestellen.*)

Das in der schweizerischen Bundesarmee gebräuchliche Militär-Gerichtsverfahren hat den Vortheil, daß es dem Angeklagten große Sicherheit gewährt, und den Nachtheil viel zu großer Umständlichkeit.

In der Armee hat jede Infanterie-Brigade ihr eigenes Kriegsgericht; für den Instruktionsdienst bestimmt der Bundesrath die Zahl der aufzustellenden Gerichte.

Die Kriegsgerichte sind zusammengesetzt aus einem Großrichter, zwei Richtern, zwei Ersagmännern und acht (und wenn die Todesstrafe in Frage kommt aus zwölf) Geschworenen. Zu jedem Gericht kommt ferner ein Gerichtschreiber und Auditor. Der Großrichter muß mindestens Majorsrang haben. Wenn der Angeklagte ein Offizier ist, muß er mindestens gleichen Grad haben. Der Großrichter leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen vor und in dem Gericht.

*) Nicht mit Unrecht hat der Verfasser der Schrift „der Krieg 1866“ das österreichische Militär-Gerichtsverfahren als „einen Skandal“ bezeichnet.